

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. März 1955	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	205
24. 3. 55	Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit am 9. April 1955	208

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. März 1955

Auf Grund des Abschnitts IV Ziff. 3 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GEI. I S. 23) wird folgendes bestimmt:

L.

Geltungsbereich

1. Diese Durchführungsbestimmung gilt für die zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

II.

Verwendung des erwirtschafteten Gewinns

2. Der erwirtschaftete Gesamtgewinn ist zu verwenden für
 - a) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
 - b) Körperschaftsteuer, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an die zuständige Unterabteilung Abgaben von den Betrieben zu überweisen ist, die noch keine Produktionsabgabe abzuführen haben.
3. Der nach Abzug der Zuführungen zum Direktorfonds und der Körperschaftsteuer verbleibende Gewinn — der erwirtschaftete Nettogewinn — ist den Ziffern 4, 5 oder 6 entsprechend zu verwenden.
4. Erreicht der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe, ist
 - a) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Abführung an den Staatshaushalt bestimmte Teil des Nettogewinns in der geplanten Höhe zu überweisen,
 - b) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Umverteilung bestimmte Teil des Nettogewinns in der geplanten Höhe zu überweisen,
 - c) dem Umlaufmittelfonds des Betriebes der von der übergeordneten Verwaltung planmäßig festgesetzte Betrag zuzuführen,
 - d) dem Fonds für Investitionen des Betriebes der planmäßig vorgesehene Betrag zuzuführen; gleichzeitig sind auf das Sonderbankkonto Investitionen des Betriebes die entsprechenden Geldmittel zu überweisen.

5. Überschreitet der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe,
 - a) sind an die zuständige übergeordnete Verwaltung und den betrieblichen Fonds wie in Ziff. 4 Buchstaben a bis d die planmäßig vorgesehenen Teile des Nettogewinns zu überweisen bzw. zuzuführen,
 - b) ist der die planmäßige Höhe übersteigende Teil des erwirtschafteten Nettogewinns — überplanmäßiger Nettogewinn — an die übergeordnete Verwaltung abzuführen. Als erwirtschafteter überplanmäßiger Nettogewinn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Teil des erwirtschafteten Nettogewinns anzusehen, der den Planbetrag effektiv überschreitet.
6. Erreicht der erwirtschaftete Nettogewinn die geplante Höhe nicht, ist
 - a) in jedem Falle an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmte Teil des Nettogewinns zu überweisen. Die Höhe des Abführungsbetrages ergibt sich aus der Anwendung des von der zuständigen übergeordneten Verwaltung planmäßig festgesetzten Prozentsatzes (mindestens 20 %) auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn,
 - b) an die zuständige übergeordnete Verwaltung der zur Umverteilung bestimmte Teil des Nettogewinns in Höhe des Planbetrages zu überweisen. Falls — nach Abführung des zur Weiterleitung an den Staatshaushalt bestimmten Teils — der erwirtschaftete Nettogewinn zur Abführung der Umverteilungs-Planrate nicht mehr ausreicht, ist der zuständigen übergeordneten Verwaltung der restliche erwirtschaftete Nettogewinn zur Umverteilung zu überweisen. Eine Zuführung zu den betrieblichen Fonds entfällt in diesem Falle,
 - c) dem Umlaufmittelfonds des Betriebes der von der übergeordneten Verwaltung festgesetzte Teil des Nettogewinns zuzuführen, dessen Höhe sich aus dem Verhältnis „geplanter zum erwirtschafteten Nettogewinn“ ergibt. Die Zuführung darf jedoch höchstens in Höhe des Betrages erfolgen, der nach Abzug der an die übergeordnete Verwaltung gemäß Buchstaben a und b abzuführenden Teile des Nettogewinns verbleibt,